



VERTRAGSBEDINGUNGEN HERSTELLUNG GLASFASER-ANSCHLUSS

Vertragspartner für die Herstellung ist die Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nöGIG). nöGIG errichtet ein nahezu flächendeckendes, passives Glasfasernetz im Gemeindegebiet und ermöglicht damit eine zukunftssichere Versorgung mit Internet-, TV-, Daten- und Telekommunikations-Services. Voraussetzung für die Errichtung sind ein breites Interesse in der Gemeinde und die Bestellung von Glasfaser-Anschlüssen in ausreichender Anzahl.

1. Anschlussgebühr

Zur Anbindung Ihres Standortes an das Glasfasernetz der nöGIG, wird Ihnen mit Beginn der Bautätigkeiten für Ihren Anschluss ein Entgelt in der aktuell gültigen Höhe von nöGIG in Rechnung gestellt.

Die Anschlussgebühr beinhaltet die Anbindung Ihres Standortes und die Fertigstellung im Rahmen eines der Sammeltermine (siehe Abs. 3) für Ihren Standort.

Aktionsbedingungen

Für die Nutzung der reduzierten Anschlussgebühr gelten folgende Voraussetzungen: Die Bestellung wurde im Aktionszeitraum Ihrer Gemeinde getätigt, die Fertigstellung des Anschlusses ist an einem der Sammeltermine möglich und der Abschluss eines kostenpflichtigen Dienst-Vertrages ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung erfolgt. Bei Nichterfüllung wird die Differenz auf die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Höhe der Anschlussgebühr nachverrechnet.

2. Herstellung

nöGIG sorgt für die Anbindung Ihres Standorts an die Glasfaser-Infrastruktur und die fachgerechte Fertigstellung Ihres Anschlusses.

Sie sorgen an Ihrem Standort für die Vormontage des zur Verfügung gestellten Materials (Startpaket), die Zuleitung des Leerrohrs zum Haus und dessen fachgerechte Einleitung.

Sie gestatten nöGIG die Einbringung des für den Anschluss nötigen Materials, insbesondere die Nutzung des am Grundstück verlegten Leerrohres. Das zur Verfügung gestellte Material verbleibt im Eigentum von nöGIG und darf ausschließlich für Zwecke und Leistungen von nöGIG eingesetzt werden.

Die Realisierbarkeit eines einzelnen Anschlusses steht erst nach einer sorgfältigen Machbarkeitsanalyse fest. nöGIG steht es frei die Herstellung abzulehnen, wenn die Machbarkeitsanalyse zum Schluss führt, dass der Anschluss aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht errichtet werden kann.

3. Fertigstellung - Termine und Voraussetzungen

Termine für die Fertigstellung werden im Zuge der Planung und Durchführung erstellt und bekanntgegeben. Zum gewählten Termin müssen alle Voraussetzungen am Standort (Abs. 2) erfüllt sein. Dem von nöGIG beauftragten Unternehmen ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

Falls der gewählte Termin von Ihrer Seite nicht möglich ist, die Voraussetzungen am Standort nicht erfüllt sind und kein kostenfreier Ersatztermin wahrgenommen werden kann, so werden die zusätzlichen Aufwände für die Fertigstellung in Rechnung gestellt.

Die Arbeiten werden durchgeführt, soweit dies am Standort technisch möglich ist. Zusätzlich anfallende Aufwendungen, insbesondere weitere Montagetermine, werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Nutzung und Weitergabe von persönlichen Daten

Ihre Daten werden ausschließlich von nöGIG und jenen Unternehmen, Organisationen und Personen verwendet, die zur Erbringung der Leistung am gegenständlichen Standort erforderlich sind. Die Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb des genannten Zwecks wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Sonstige Bestimmungen

Allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen die bauausführenden Unternehmen werden anlässlich der Übergabe des Glasfaseranschlusses nicht an den Anschlussinhaber abgegeben, sondern werden weiterhin von nöGIG geltend gemacht. nöGIG haftet nicht für die Qualität und Vertragskonformität der vom Anschlussinhaber direkt an Professionisten erteilten individuellen Glasfaser-Verlegearbeiten. Diesbezüglich hat sich der Anschlussinhaber mit seinen Auftragnehmern abzustimmen. nöGIG übernimmt keine Kosten oder Garantien für vom Anschlussinhaber durchgeführte oder beauftragte Arbeiten und Aufwendungen.

Für sämtliche aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand, österreichisches Recht und der Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen vereinbart. Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder, sonstige Vereinbarungen, schriftlich oder mündlich, bestehen daneben nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen aus diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum ihrer Liegenschaftsanteile zu überbinden und diese ihrerseits zu verpflichten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Nachfolger zu überbinden.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von Schriftform-erfordernis.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dessen ungeachtet vollinhaltlich aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist jedoch durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche im Rahmen der Vertragsauslegung, dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für allfällige Lücken dieses Vertrages unter Bedachtnahme darauf, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie bei Errichtung des Vertrages den entsprechenden Punkt bedacht hätten.

6. Widerruf und Wirksamkeit

Die Annahme der Bestellung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung von nöGIG.

Sie haben anschließend das Recht, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Diese Frist beginnt erst mit der Zustellung des Schreibens zu laufen und bleibt auch dann gewahrt, wenn der Widerruf innerhalb der Frist nachweislich abgesendet wird. Die Übermittlung kann auf dem Postweg, per Fax oder eMail erfolgen.

Der Vertrag erfordert zur Wirksamkeit darüber hinaus eine ausreichende Anzahl an Bestellungen im beabsichtigten Ausbaubereich. Das Erreichen der notwendigen Anzahl steht daher erst nach Ablauf der Widerrufsfrist fest.